

Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Union-Führer. 200 Ausflüge in die Umgegend v. Berlin. Von A. Hennes. 20. Aufl. 12°. (VI, 224 S. m. 50 eingedr. u. 7 Einschalt-Karten.) Geb. in Leinw. n. 2. 50

Vierling'sche Buchh. in Götting.

Neugebauer's H., Führer ins Hsergebirge m. besond. Berücksicht. der Kurorte Flinsberg u. Schwarzbach. 5. Aufl. v. Adam. Mit Spezial-Karte des Hsergebirges. 12°. (IV, X, 142 S.) n. 1. 50

Ed. Wartig's Verl. in Leipzig.

Dünker, O., Erläuterungen zu den deutschen Klassikern. 50., 51. u. 64.-67. Bdchn. 12°. à n. 1. — 50, 51. Schillers Jungfrau v. Orleans 5. Aufl. (311 S.) — 64. Goethes lyrische Gedichte. 3. Aufl. I. Lieder. (VI, 224 S.) — 65, 66. Dasselbe. II. III. Gesellige Lieder. Aus Wilhelm Meister. Balladen 3. Aufl. (409 u. II S.) — 67. Dasselbe. Antiker Form sich nähernd. Elegien. 3. Aufl. (VI, 208 S.)

Friedrich, G., die höheren Schulen u. die Gegenwart. gr. 8°. (51 S.) n. —. 60

Woerl's Reisebücher-Verl. in Würzburg.

Woerl's Reisehandbücher. Führer durch die Prov.-Hauptstadt Mainz u. Umgebung. 13. Aufl. gr. 16°. (19 S. m. Abbildgn., 1 Plan u. 1 Karte.) n. —. 50

— dasselbe. Führer durch die Reg.-Bez.-Hauptstadt Wiesbaden u. Umgebung. 15. Aufl. gr. 16°. (38 S. m. 1 Abbildg., 1 Plan u. 1 Karte.) n. —. 50

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

- Carl Flemming in Glogau.** 4951
Herrich, neueste Handkarte der Gebiete um den Nordpol mit Nansens Route. 50 J.
- Wilhelm Friedrich in Leipzig.** 4949
Stein, über Immanuel Kant. 1 M 50 J.
Stein, philosophische Studien. 1 M 50 J.
- J. O. Ed. Geiß (Geiß & Mündel) in Straßburg i/G.** 4950
Ruskin, wie wir arbeiten u. wirtschaften müssten. 3 M.
- Bernhard Tauchnitz in Leipzig.** 4951
Clark, the finding of Lot's wife. (T. E. vol. 3152.) 1 M 60 J.
Venus and Cupid. (T. E. vol. 3153.) 1 M 60 J.

Nichtamtlicher Teil.

Das Recht des Abdrucks im Zeitungs- und Zeitschriftenwesen.

(Schluß aus Nr. 189 d. Bl.)

II.

Stellung der Feuilletonromane.

Stellt ein Feuilletonroman einen Zeitungsartikel dar? Alles hängt von der Antwort auf diese Frage ab, wenn man die Ausdehnung des Schutzes, den diese Werke genießen sollen, bemessen will.

Wenn behufs des Schutzes gegen unerlaubte Wiedergabe der Feuilletonroman mit einem besonderen Abdruckverbot versehen sein muß, dann laufen die Rechte des Verfassers eines solchen Werkes alle Augenblicke Gefahr, von den Zeitungsherausgebern geopfert zu werden. Denn viele solcher Verleger gehen mit den Schriftstellergesellschaften einen allgemeinen Vertrag ein, der ihnen gestattet, jährlich eine gewisse Anzahl solcher Romane zu benutzen. Wenn nun eine dieser Zeitungen auf einem dergestalt zu zeitweiliger Miete erworbenen Roman das Verbot anzubringen vergißt, so geht der Autor, der darüber keine persönliche Kontrolle ausüben kann, aller seiner Rechte auf diesen Roman in einer Anzahl von Ländern einfach verlustig, mag er auch für sich gar keinen Fehler begangen haben. Dies wäre denn doch eine schreiende Ungerechtigkeit.

Aber kann man wirklich einen Feuilletonroman als einen Zeitungsartikel ansehen? Was ist denn im Grunde ein Zeitungsartikel? Wenn man sich an die gewöhnlichen Thatsachen hält, so ist es ein kurzer, gedrängter Aufsatz über irgend einen Gegenstand von unmittelbarem aktuellem Interesse und speziell über einen Gegenstand aus der Politik, der Verwaltung oder der Kritik. Diese Definition entspricht der Natur der Dinge, welche erheischt, daß der Artikel in einigen Stunden veraltet, so rasch wie die zufällige Thatsache, die ihn eingegeben hat.

Kann man nun wirklich behaupten, daß diese Definition sich auf den Feuilletonroman anwenden lasse? Alles spricht für das gerade Gegenteil. Der Feuilletonroman ist im Grunde genommen ein literarisches Werk, das langer Vorbereitung und Durchführung bedarf, das meistens gar keine direkte oder gewollte Beziehung zu den Tagesereignissen besitzt und sich vom

eigentlichen Roman nur durch die Erscheinungsart unterscheidet. Verändert diese besondere Art der Veröffentlichung das Wesen des Werkes selber? Keineswegs. Man kann sagen, daß die Zeitung, die derart einen Roman veröffentlicht, eigentlich aus ihrer Rolle fällt. Denn im Prinzip ist die Zeitung eine einfache Tagesberichterstatlerin, die dem Publikum eine abgekürzte Sammlung von Thatsachen aus dem täglichen Leben vermittelt. Wenn die Zeitung diese Grenze überschreitet, so geschieht es nur, um Käufer und Abonnenten anzulocken; der Zeitungsverleger wird dann auch zum Verleger literarischer Werke und mietet sozusagen vom Romanschriftsteller das Recht, dies oder jenes seiner Werke abzudrucken. Uebrigens kann die Zeitung einen Roman nicht in gewöhnlicher Art und Weise, d. h. nicht auf einmal veröffentlichen; denn die Art ihres Erscheinens und ihr Format, sowie Gründe der Spekulation widersetzen sich dem. Das hindert aber nicht, daß der Feuilletonroman als getrenntes Werk für sich allein besteht, daß er ausdrücklich seinen eigenen Charakter, der von dem der übrigen natürlichen Elemente der Zeitung, den Artikeln, verschieden ist, beibehält. Das ist so wahr, daß viele Autoren, die ihre Romane zuerst in periodischen Zeitschriften erscheinen lassen, nachher eine Buchausgabe veranstalten, in der sich dann ihre Erzeugnisse in ihrer richtigen äußeren Form darstellen. Mögen sie auch in täglich aufeinander folgenden Fragmenten erscheinen, so sind doch die Feuilletonromane im Grunde des gleichen Schutzes wert, wie alle andern Schriften, Broschüren oder Werke, die vollständig auf einmal veröffentlicht werden.

So verhält sich die Sache im Prinzip. Dieser Grundsatz ist denn auch vorbehaltlos von der diplomatischen Konferenz von 1884 anerkannt worden, indem diese die Feuilletonromane ausdrücklich von den für die gewöhnlichen Zeitungsartikel geltenden Bestimmungen ausschloß. Nach der im Jahre 1885 vorgenommenen redaktionellen Abänderung aber und beim Fehlen einer ausdrücklichen Erklärung, wie die französische Delegation im Jahre 1886 eine solche verlangte, bleibt der diesen Romanen durch Artikel 7 der Konvention bereite Rechtszustand unentschieden. Die Frage, ob ein ausdrücklicher Vorbehalt zur Erlangung ihres Schutzes nötig ist, ist nicht gelöst.

Seit 1886 sind allerdings nur wenige Neußerungen über den eigentlichen Sinn dieses Artikels erfolgt. Auf der einen